

Vorgehen bei Wiederholungsanträgen im Schuljahr 2021/22

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation werden die im B-Brief vom 22. Februar 2021 erlassenen Regelungen zum Umgang mit Wiederholungswünschen beibehalten. Konkret bedeutet dies:

- Die Voraussetzung für eine Jahrgangswiederholung, dass die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung wegen schwerwiegender Belastung erheblich erschwert war, trifft wegen der **pandemiebedingten erschwerten Lernbedingungen** (zeitweise Aussetzung des Präsenzunterrichts) für alle Schüler_innen **weiterhin** zu und wird ohne weitere Überprüfung als gegeben angenommen.
- Entscheidend für die Gestattung der Wiederholung ist deshalb nur noch die Frage, ob die Schülerin bzw. der Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe **besser** gefördert werden kann, als in der Jahrgangsstufe, in die er oder sie mit der Klassengemeinschaft/Lerngruppe aufsteigt.
- Anträge auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 können nur gestattet werden, wenn mit der Wiederholung ein höherer Schulabschluss erreicht werden kann. Eine Wiederholung zur Verbesserung des erreichten Abschlusses ist nach wie vor ausgeschlossen.
- Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe wird wegen der besonderen Umstände **auch** in diesem Schuljahr nicht auf die Verweildauer angerechnet.

Auch im Jahr 2022 werden die Schulen die Genehmigungen der Wiederholungen abschließend ent- und bescheiden. Nur beabsichtigte Ablehnungen der Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 werden an die Schulaufsicht zur abschließenden Entscheidung weitergeleitet.

15.12.2021